

Satzung der Gemeinde Barleben über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung)

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 07 vom 15.07.2009
- Zuschuss für Errichtung eines selbstgenutzten Eigenheims wird ausschließlich nur Bauherren gewährt, der auf einem in seinem Eigentum befindlichen Grundstück Eigenheim errichtet und dieses dann auch selbst zu Wohnzwecken nutzt (5.000 €)
- Zusätzlich ist der Zuschuss nach § 7 der Wohnbaufördersatzung eine freiwillige Leistung und wird nur im Rahmen der Haushaltslage der Gemeinde Barleben gewährt
- auf Grund von notwendigen Sparmaßnahmen im Haushalt (Haushaltskonsolidierung) als freiwillige Leistung der Gemeinde gestrichen
- durch amtliches Mitteilungsblatt vom 07.11.2014 die Satzung der Gemeinde Barleben über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung) mit Wirkung vom 08.11.2014 befristet bis zum 31.12.2017 aufgehoben

Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Mittelland, Ortschaft Barleben für die Errichtung selbstgenutzten Wohnraumes (Wohnraumfördersatzung)

- Gemeinderat am 04.06.2009 Satzung beschlossen
- Gemeinde zahlt Bauherren für jede im Sanierungsgebiet der Ortschaft Barleben durch Neubau oder Um- und Ausbau neu geschaffene selbstgenutzten Wohnraum mit einer Wohnfläche von mindestens 60 Quadratmetern einen kommunalen Zuschuss (5.000 €)
- ausschließlich dem Bauherren gewährt, der im Grundbuch eingetragener Eigentümer des Wohnraums bei Erstbezug ist und diesen selbst nutzt
- Leistung wird im Rahmen der Haushaltslage gewährt, sie ist freiwillig und deshalb nicht einklagbar
- auf Grund von notwendigen Sparmaßnahmen im Haushalt (Haushaltskonsolidierung) als freiwillige Leistung der Gemeinde gestrichen
- durch amtliches Mitteilungsblatt vom 07.11.2014 die Satzung der Gemeinde Barleben über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses für die Errichtung selbstgenutztem Wohnraums (Wohnraumfördersatzung) mit Wirkung vom 08.11.2014 aufgehoben